

Verein Jugendförderung Einsiedeln

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz, Neutralität

1 Unter dem Namen „Verein Jugendförderung Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz Einsiedeln.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck, Mittel

1 Der Verein bezweckt die Jugendförderung und Führung eines Jugendtreffpunkts sowie weiterer Einrichtungen für Jugendliche in Einsiedeln. Die allgemeine Zielsetzung ist darauf ausgerichtet, die Jugendlichen in ihrer Lebensgestaltung und Führung zu unterstützen. Dazu verfolgt der Verein partizipative, sozialräumliche und präventive Ansätze.

2 Der Bezirk Einsiedeln unterstützt den Verein für die Belange der Jugendförderung mit geeigneten Infrastrukturanlagen oder Baukrediten sowie jährlichen Betriebskostenbeiträgen. Die jeweiligen Modalitäten werden vertraglich geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Aufnahme

1 Mitglieder* des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

2 Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Willensäußerung des Bewerbers erworben. Eine allfällige Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.

3 Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund von herausragenden Leistungen zugunsten des Vereins durch den Vorstand ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind befreit von den Mitgliederbeiträgen, verfügen aber über alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Auf Wunsch hin werden die Ehrenmitglieder auf der Homepage des Vereins namentlich erwähnt.

Art. 4 Austritt, Ausschluss

1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

2 Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen, können durch den Vorstand abschliessend und ohne Begründung ausgeschlossen werden.

III. Finanzen, Haftung

Art. 5 Finanzielle Mittel

1 Der Verein bezieht die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Betriebsbeiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften sowie Erträgen aus Eigenaktivitäten.

2 Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 Haftungsbegrenzung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Mitgliederversammlung

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert Monatsfrist durchgeführt werden.

Art. 11 Stimmberechtigung, Anträge

1 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

2 Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte und des Revisionsberichts
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegen der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und rechtzeitig gestellte Anträge von Vereinsmitgliedern
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen

VI. Der Vorstand

Art. 13 Anzahl, Konstituierung, Amtsdauer

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2 Die den Verein unterstützenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu stellen, welches sie in eigener Absprache bestimmen.

3 Die Amtsdauer der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

Art. 14 Beschlussquorum, Zeichnungsberechtigung

1 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

2 Die Zeichnungsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind, namentlich:

- a) Oberleitung des Vereins und Genehmigung der nötigen Weisungen der "Leitung Jugendförderung"
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- d) Bestellung und Abberufung der mit der Leitung und dem Vollzug der Jugendförderung betrauten Arbeitsgruppen und Kommissionen
- e) Abschluss und Kündigung von Benützungs- und Anstellungsverträgen
- f) Umsetzung der gängigen, fachlichen Standards der Jugendförderung

g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

Art. 16 Delegationskompetenzen

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Diesfalls erlässt der Vorstand Reglemente, welche die Aufgaben und Kompetenzen der beauftragten Gruppen (Leitung Jugendförderung) umschreiben und die Berichterstattung regeln.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Aufgabenbereich

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Rechnung. Sie sind berechtigt, auch während des Vereinsjahres selbständig oder auf Verlangen des Vorstandes Kontrollen über die Buchführung sowie Zwischenrevisionen durchzuführen.

2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist unbeschränkt möglich.

VIII. Auflösung

Art. 18 Quorum, Vermögensverwendung

1 Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

2 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung übergeben. Die Institutionen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.06.2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

* alle männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für Frauen